



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 29. Februar 2000

Nummer 8

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin für Gesundheit, und den Ländern, vertreten durch die für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren, über die Finanzierung des Kinderkrebsregisters beim Institut für medizinische Statistik und Dokumentation des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	70
Durchführung des Berufsbildungsgesetzes - Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Landesärztekammer, der Landesapothekerkammer und der Landeszahnärztekammer des Landes Brandenburg	72
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für das Pflichtfahrgebiet Oberhavel (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	73
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Oder-Spree (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	74
Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Spree-Neiße (Ortskundeprüfungsrichtlinien)	76
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	78
Ministerium des Innern	
Aufgaben der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg, Teilbereich Landesschule	78
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 8/2000	

**Bekanntmachung der
Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik
Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin
für Gesundheit, und den Ländern, vertreten durch
die für das Gesundheitswesen zuständigen
Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und
Senatoren, über die Finanzierung des
Kinderkrebsregisters beim Institut für medizinische
Statistik und Dokumentation des Klinikums der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 26. Januar 2000

Die in Trier am 9. und 10. Juni 1999 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin für Gesundheit, und den Ländern, vertreten durch die für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren, über die Finanzierung des Kinderkrebsregisters beim Institut für medizinische Statistik und Dokumentation des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist nach ihrem Artikel 5 am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 26. Januar 2000

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel

**Vereinbarung über die Finanzierung des
Kinderkrebsregisters beim Institut für medizinische
Statistik und Dokumentation des Klinikums der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch die Bundesministerin für Gesundheit,
das Land **Rheinland-Pfalz**, vertreten durch den Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit
sowie
das Land **Baden-Württemberg**, vertreten durch den Sozialminister,
der Freistaat **Bayern**, vertreten durch die Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit,
das Land **Berlin**, vertreten durch die Senatorin für Gesundheit und Soziales,
das Land **Brandenburg**, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen,
die Freie Hansestadt **Bremen**, vertreten durch die Senatorin für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz,

die Freie und Hansestadt **Hamburg**, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
das Land **Hessen**, vertreten durch die Sozialministerin,
das Land **Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch die Sozialministerin,
das Land **Niedersachsen**, vertreten durch die Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales,
das Land **Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch die Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit,
das **Saarland**, vertreten durch die Ministerin für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales,
der Freistaat **Sachsen**, vertreten durch den Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie,
das Land **Sachsen-Anhalt**, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales,
das Land **Schleswig-Holstein**, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
und
der Freistaat **Thüringen**, vertreten durch die Ministerin für Soziales und Gesundheit

schließen auf der Grundlage des unter Tagesordnungspunkt 4.3 gefassten Beschlusses der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder vom 20. und 21. November 1997 in Saarbrücken die folgende Vereinbarung:

Artikel 1

(1) Ab dem Haushaltsjahr 2000 beteiligen sich der Bund und die Länder (Beteiligte) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anteilig an der Finanzierung des beim Institut für medizinische Statistik und Dokumentation des Klinikums Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingerichteten Kinderkrebsregisters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Bund und das Land Rheinland-Pfalz tragen je ein Drittel des Finanzbedarfs des Kinderkrebsregisters.

(3) Das verbleibende Drittel des Finanzbedarfs wird anteilig zwischen den Ländern einschließlich Rheinland-Pfalz nach dem „Königsteiner Schlüssel“ aufgeteilt. Danach werden zwei Drittel des jeweiligen Länderanteils nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und ein Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

Artikel 2

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz veranlasst, dass das Klinikum der Jo-

hannes Gutenberg-Universität Mainz den notwendigen Finanzbedarf des Kinderkrebsregisters für das nächste Haushaltsjahr nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt und bei diesem Ministerium die Förderung möglichst bis zum 1. Juli des laufenden Jahres für den Förderungszeitraum des folgenden Jahres beantragt. Der Antrag wird nach den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz geprüft.

Artikel 3

(1) Die Feststellung des notwendigen Finanzbedarfs des Kinderkrebsregisters für das nächste Haushaltsjahr durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz bedarf der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder möglichst bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.

(2) Auf der Grundlage der Feststellung nach Absatz 1 ermittelt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz den jeweiligen Finanzanteil der Beteiligten, fordert die Beträge bei den übrigen Beteiligten an und erlässt den Zuwendungsbescheid an das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(3) Die Beträge der übrigen Beteiligten werden in zwei Raten jeweils zum 15. Januar und zum 15. Juli des Förderungszeitraums fällig.

Artikel 4

(1) Das Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz legt spätestens bis zum 1. April des auf den Zuwendungszeitraum folgenden Jahres nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz einen nach den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz prüfungsfähigen Verwendungsnachweis und in ausreichender Stückzahl einen Jahresbericht mit regionalisierter Datenaufbereitung vor, den das zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz nach Prüfung an die übrigen Beteiligten weiterleitet.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises Minderausgaben, sind diese vom Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zurückzuerstatten.

(3) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz teilt den übrigen Beteiligten das Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises mit; auf Wunsch gibt es ihnen den geprüften Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Belegen bekannt.

(4) Überzahlungen der Beteiligten gegenüber dem sich aus dem geprüften Verwendungsnachweis des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ergebenden Finanzbedarf werden im Rahmen der Zahlung für den nächsten Zuwendungszeitraum

ausgeglichen oder bei zwischenzeitlich erfolgter Kündigung rückerstattet.

Artikel 5

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Beteiligten zum Schluss eines Kalenderjahres mit Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung können sich andere Beteiligte dieser Kündigung anschließen.

(3) Ist die Vereinbarung durch den Bund, das Land Rheinland-Pfalz oder von mehr als einem Drittel der übrigen Beteiligten gekündigt, tritt sie mit Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft.

(4) In allen anderen Fällen gilt die Vereinbarung zwischen den verbleibenden Beteiligten fort mit der Maßgabe, dass der infolge der Kündigung nicht mehr gedeckte Finanzbedarf des Kinderkrebsregisters von den verbleibenden Ländern anteilig gemäß den Grundsätzen des Artikels 1 Abs. 3 finanziert wird.

Trier, den 9./10. Juni 1999

Für die Bundesrepublik Deutschland

Andrea Fischer

Für das Land Rheinland-Pfalz

Florian Gerster

Für das Land Baden-Württemberg

Dr. Friedhelm Repnik

Für den Freistaat Bayern

Barbara Stamm

Für das Land Berlin

Beate Hübner

Für das Land Brandenburg

Dr. Regine Hildebrandt

Für die Freie Hansestadt Bremen

Christine Wischer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

In Vertretung

Dr. Peter Lippert

Für das Land Hessen

Marlies Mosiek-Urbahn

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

In Vertretung

Prof. Dr. Axel Azzola

Für das Land Niedersachsen

Heidrun Merk

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Birgit Fischer

Für das Saarland

Barbara Wackernagel-Jacobs

Für den Freistaat Sachsen

In Vertretung

Dr. Albin Nees

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Gerlinde Kuppe

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Moser

Für den Freistaat Thüringen

Irene Ellenberger

**Durchführung des Berufsbildungsgesetzes -
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
für die Berufung der Beauftragten der
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
in die Berufsbildungsausschüsse der Landes-
ärztekammer, der Landesapothekerkammer und der
Landeszahnärztekammer des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 9. Februar 2000

Gemäß § 56 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes - BBiG - vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), ist bei der

- Landesärztekammer Brandenburg
- Landesapothekerkammer Brandenburg sowie
- Landeszahnärztekammer Brandenburg

je ein Berufsbildungsausschuss neu zu berufen. Dieser Ausschuss ist Beschlussorgan für die nach dem Berufsbildungsgesetz zu erlassenden Rechtsvorschriften für die berufliche Bildung (§ 58 BBiG) und außerdem in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

Vorschlagsberechtigt für die in jeden Berufsbildungsausschuss zu berufenden sechs Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter sind die im Kammerbereich (Land Brandenburg) der genannten Heilberufe bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

Die vorschlagsberechtigten Organisationen werden aufgefordert, dem **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam**, bis spätestens 10 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Landesärztekammer, der Landesapothekerkammer sowie der Landeszahnärztekammer im Land Brandenburg jeweils getrennt einzureichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Person sowie die Bestätigung darüber, dass die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuss erklärt haben,
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagenden Organisation innerhalb des Kammerbereiches.

**Richtlinien zur Durchführung der
Ortskundeprüfung für Taxifahrer für das
Pflichtfahrgebiet Oberhavel
(Ortskundeprüfungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abt. 5 – Nr. 7/2000
Vom 15. Februar 2000

1.

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen.
- 1.2 Die Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch; sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern des Prüfungsausschusses bedienen.
- 1.3 Dem Prüfungsausschuss nach Nummer 1.2 gehören an:
 - a) ein Vertreter der Erlaubnisbehörde als Vorsitzender und
 - b) ein Vertreter des Taxigewerbes als Beisitzer.
- 1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.
- 1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3.

- 3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4.

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Ge-

bührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Kasse einzuzahlen.

- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.

- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

5.

- 5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen innerhalb von 30 Minuten zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Drei Fehler sind hierbei zulässig. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Amtsverwaltungen
- b) Gemeinden, Ortsteile und Siedlungen
- c) Straßen
- d) Plätze
- e) Objekte

Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den vorgenannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

- zu a) Amtsverwaltungen

Es sind jeweils zwei angrenzende Amtsverwaltungsgebiete, gegebenenfalls ein angrenzender Landkreis, zu benennen.

- zu b) Gemeinden, Ortsteile und Siedlungen

Es ist der Verwaltungsbereich anzugeben, in dem die Gemeinde liegt. Bei Ortsteilen und Siedlungen mit Eigennamen sind diese der jeweiligen Gemeinde oder Stadt zuzuordnen und zu benennen.

- zu c) Straßen

Es sind jeweils die Fortsetzungen (Verlängerungen) der fragten Straße oder die sie begrenzenden Querstraßen oder gegebenenfalls ein angrenzender Platz oder eine begrenzte Wasserstraße zu benennen; in

jedem Fall ist je eine Angabe zum Anfang und Ende der Straße erforderlich.

zu d) Plätze

Es sind drei in den Platz einmündende Straßen zu benennen; sofern weniger Straßen auf den Platz führen, sind nur diese zu benennen.

zu e) Objekte

Es ist jeweils die Straße oder der Platz anzugeben, in der (an dem) sich das Objekt befindet.

6.

6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in den verschiedensten Städten oder im Landkreis zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Zielort zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss markante Punkte (Objekte) nennen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

6.2 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekatalogs zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen und Plätzen von Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden und Krankenhäusern.

7.

7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die vom Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.

7.3 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.

7.4 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

7.5 Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Erlaubnis-

behörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8.

8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt werden.

8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 15. Februar 2000 in Kraft und mit Ablauf des 15. Februar 2005 außer Kraft. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 25. November 1994 (ABl. S. 1711), geändert durch den Runderlass vom 28. Februar 1995 (ABl. S. 318), werden aufgehoben.

**Richtlinien zur Durchführung der
Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den
Landkreis Oder-Spree
(Ortskundeprüfungsrichtlinien)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 8/2000
Vom 15. Februar 2000

1.

1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

1.2 Der mündliche Teil der Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss abzulegen. Den schriftlichen Teil der Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch; sie kann sich hierbei der Hilfe von Mitgliedern dieses Prüfungsausschusses bedienen.

1.3 Dem Prüfungsausschuss gehören an:

a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender und

b) ein Vertreter des Taxigewerbes als Beisitzer.

Vertreter des Gewerbes, die Ortskundeunterricht erteilen, dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

1.4 Ein Vertreter des Taxigewerbes darf nicht an Prüfungen von Bewerbern teilnehmen, die in seinem eigenen Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Ehefrau als Fahrer tätig werden sollen.

1.5 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3.

3.1 Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.

3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4.

4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung bei der Geldannahmestelle einzuzahlen.

4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.

4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

5.

5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderli-

chen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Erlaubnisbehörde zusammenzustellen.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Gemeinden des Landkreises Oder-Spree
- b) Straßen der Städte Beeskow, Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde
- c) Behörden und öffentliche Einrichtungen
- d) Ausflugsziele

Die Zusammenstellung der Fragebogen obliegt der Erlaubnisbehörde.

5.2 Der Bewerber hat innerhalb von 30 Minuten 30 Fragen aus den in Nummer 5.1 Buchstabe a bis d genannten Bereichen zu beantworten, und zwar fünf Fragen zu Buchstabe a, fünf Fragen zu Buchstabe b, 15 Fragen zu Buchstabe c und fünf Fragen zu Buchstabe d.

5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) Gemeinden

Es ist die davor liegende und darauf folgende Gemeinde zu benennen.

zu b) Straßen

Es sind Anfang und Ende, gegebenenfalls die Verlängerung der erfragten Straße zu benennen.

zu c) Behörden und öffentliche Einrichtungen

Es ist die Straße oder der Platz anzugeben, in der (an dem) sich der Haupteingang des jeweiligen Objektes befindet.

zu d) Ausflugsziele

Es ist die Gemeinde, in dem das Ausflugsziel liegt, und die Straße zu benennen, die dorthin bzw. dort entlangführt.

6.

6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadtbereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts,

links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

- 6.2 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekatalogs zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen, Plätzen, Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden und Krankenhäusern.

7.

- 7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

- 7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.

- 7.3 Die Ortskenntnisse sind als „ausreichend“ zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 27 Fragen - in jedem Fall mindestens 90 Prozent der Fragen - und in der mündlichen Prüfung mindestens zwei Fragen zutreffend oder in Verbindung mit der Zusatzfrage (Nummer 6.2) ausreichend beantwortet.

- 7.4 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in der Niederschrift aufzunehmen.

- 7.5 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.

- 7.6 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8.

- 8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.

- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebühren-

pflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 15. Februar 2000 in Kraft und mit Ablauf des 15. Februar 2005 außer Kraft.

Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 19. August 1994 (ABl. S. 1349) werden aufgehoben.

Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer für den Landkreis Spree-Neiße (Ortskundeprüfungsrichtlinien)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 9/2000
Vom 14. Februar 2000

1.

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Der Ortskenntnisnachweis ist in schriftlicher und mündlicher Form zu erbringen.

- 1.2 Der schriftliche und mündliche Teil der Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss abzulegen. Die Prüfung findet ohne Hilfsmittel statt.

- 1.3 Dem Prüfungsausschuss nach Nummer 1.2 gehören an:

- a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender und
- b) ein Vertreter des Sachgebietes gewerblicher Personen- und Güterverkehr als Beisitzer.

- 1.4 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

2.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

3.

- 3.1 Die Erlaubnisbehörde setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest.
- 3.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

4.

- 4.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung beim Straßenverkehrsamt einzuzahlen. Gleiches gilt für den Fall der Wiederholungsprüfung.
- 4.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 4.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht, und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

5.

- 5.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 15 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Zwei Fehler sind hierbei zulässig. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind, der von der Erlaubnisbehörde erarbeitet wurde.

In den Ortskundekatalog sind aufzunehmen:

- a) Orte,
- b) Einrichtungen, Behörden, sonstige Institutionen, Krankenhäuser, Hotels usw.,
- c) Straßen,
- d) Ausflugsziele.

Die Zusammensetzung der Fragebögen obliegt der Erlaubnisbehörde.

- 5.2 Der Bewerber hat 15 Fragen innerhalb von 30 Minuten aus den in Nummer 5.1 Buchstabe a bis d genannten Bereichen zu beantworten.
- 5.3 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehenden Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu a) **Orte**

Es sind Bundesstraßen zu benennen, an denen sich der Ort befindet.

zu b) **Einrichtungen, Behörden, sonstige Institutionen**

Es ist die Straße zu nennen, in der sich der Haupteingang befindet.

zu c) **Straßen**

Es ist das Straßenpaar anzugeben, welches eine direkte Verbindung hat (Verkehrsverbote sind nicht zu berücksichtigen).

zu d) **Ausflugsziele**

Es ist jeweils die Straße oder der Platz anzugeben, wo sich der Haupteingang des Ausflugszieles befindet.

- 5.4 Für die Prüfung stehen mehrere Fragebögen zur Verfügung. Die Erlaubnisbehörde entscheidet über die Auswahl des Fragebogens. Dabei richten sich die Fragen der Erlaubnisbehörde schwerpunktmäßig nach dem Ort des Betriebssitzes des Antragstellers.

6.

- 6.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenden Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat, und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

- 6.2 Bei nicht eindeutigen Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekatalogs zu stellen.

7.

- 7.1 Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
- 7.2 Die Niederschrift enthält die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung. Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen. Die Ortskenntnisse sind als „ausreichend“ zu bewerten, wenn der Bewerber in der schriftlichen Prüfung mindestens 13 von 15 Fragen und in

der mündlichen Prüfung mindestens zwei von drei Fragen richtig beantwortet hat.

- 7.3 Dem Bewerber ist die gutachterliche Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.4 Die Niederschrift und sonstige Prüfungsunterlagen sind der Erlaubnisbehörde zuzuleiten. Die Erlaubnisbehörde hat sie dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung beizufügen und dem Bewerber auf seinen Wunsch die Einsichtnahme zu gestatten.
- 7.5 Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Erlaubnisbehörde; sie ist an die Stellungnahme des Prüfungsausschusses nicht gebunden.

8.

- 8.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraums mit Erfolg abgelegt werden.
- 8.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden - noch gültigen - Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss setzt eine Frist von frühestens zwei Wochen fest, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

9.

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 1. März 2000 in Kraft und mit Ablauf des 1. März 2005 außer Kraft.

Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 29. März 1995 (ABl. S. 409) werden aufgehoben.

Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 4. Februar 2000

Die öffentliche Ausschreibung zum Schutz von geografischen

Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. September 1999 (ABl. S. 919) wird aufgehoben.

Aufgaben der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg, Teilbereich Landesschule

Erlass des Ministeriums des Innern
Vom 28. Januar 2000

1. Mit dem Organisationserlass zur Neuordnung von Ausbildung und Technik des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg vom 31. August 1998 erhielt die Landesfeuerwehrschule mit Wirkung vom 1. September 1998 die neue Bezeichnung „Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE)“. Über die LSTE übt das Ministerium des Innern die Dienst- und Fachaufsicht aus.
2. Der LSTE obliegen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung folgende Aufgaben:
 - 2.1 Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren:
 - a) zum Kreisbrandmeister und Stellvertreter,
 - b) zum Wehrführer und Stellvertreter,
 - c) zum Zug- und Gruppenführer und Stellvertreter,
 - d) zum Kreisausbilder,
 - e) auf dem Gebiet der technischen Hilfeleistung, des Strahlenschutzes und der Gefahrgutbekämpfung (Sonderausbildung);
 - 2.2 Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Berufsfeuerwehren und hauptberuflichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren auf dem Gebiet der:
 - a) Grundausbildung und Führungsausbildung „mittlerer Dienst“ (Gruppenführer),
 - b) Sonderausbildung für die technische Hilfeleistung, den Strahlenschutz und die Gefahrgutbekämpfung;
 - 2.3 Aus- und Fortbildung des Leitstellenpersonals;
 - 2.4 Führungs- und Spezialausbildung für Kräfte des kreisübergreifenden Katastrophenschutzes, soweit sie nicht von Dritten an anderer Stelle angeboten wird;
 - 2.5 Ausbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren zum ehrenamtlichen Brandschutzprüfer und deren Fortbildung;
 - 2.6 Aus- und Fortbildung der Helfer im Rahmen der ergänzen-

den Zivilschutzausbildung gemäß § 13 Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726).

2.7 Die Zuweisung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

3. Haupt- und nebenberufliche Angehörige der Betriebs- und Werkfeuerwehren können Lehrgänge an der LSTE für die

- a) Grundausbildung und Führungsausbildung „mittlerer Dienst“ (Gruppenführer),
- b) Sonderausbildung für die technische Hilfeleistung, den Strahlenschutz und die Gefahrgutbekämpfung
- c) Aus- und Fortbildung des Leitstellenpersonals

absolvieren, wenn dies die Lehrgangskapazität zulässt.

4. Kostenregelung:

4.1 Die Kosten für die Ausbildungen nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis e (Führungskräfte und Spezialausbildungen) trägt entsprechend § 35 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358), das Land.

4.2 Die Kosten für die Aus- und Fortbildung nach Nummer 2.6 trägt der Bund gemäß § 23 Zivilschutzgesetz in Verbindung mit dem „Feinkonzept über die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Landesrecht“ und dem „Feinkonzept über die Kostenregelung für die Standorte ebene des Katastrophenschutzes“.

4.3 Die Kosten für Ausbildungen nach Nummer 2.2 Buchstabe a (Grundausbildung und Führungsausbildung „mittlerer Dienst“ Berufsfeuerwehren - B 1 und B 3) sowie Nummer 2.5 (Ausbildung ehrenamtlicher Brandschutzprüfer) tragen entsprechend § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes die Träger des Brand- schutzes.

4.4 Die Kosten für die Ausbildung nach Nummer 2.2 Buchstabe b sowie Nummer 2.3 trägt das Land gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes.

4.5 Die Ausbildung nach Nummer 2.4 erfolgt unentgeltlich, soweit sie nicht von Dritten finanziert wird.

4.6 Die Kosten für die Teilnahme von Angehörigen der Betriebs- und Werkfeuerwehren an Lehrgängen an der LSTE nach Nummer 3 tragen nach § 21 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes die jeweiligen Betriebe und Einrichtungen.

4.7 Soweit Kosten erhoben werden, beinhalten diese Unterbringungs-, Verpflegungs- und Ausbildungskosten.

Die Kostenerstattung erfolgt entsprechend den Kosten- sätzen der LSTE. Sie werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen regelmäßig dem aktuellen Stand angepasst und veröffentlicht.

5. Der Runderlass des Ministers des Innern III Nr. 9/1996 vom 2. September 1996 über die Aufgaben der Landesfeuerwehrs- chule des Landes Brandenburg (ABl. S. 918) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0